

esting to request the participants to submit brief reports of their conclusions after the two day symposium. As it is, so many issues and questions are left unresolved that the book can only be recommended to those who have a specialized interest in law enforcement matters.

Karin Arts

Claudia Annacker

**Die Durchsetzung von *erga omnes*-Verpflichtungen vor dem Internationalen Gerichtshof**

Verlag Dr. Kovac, Hamburg, 1994, 121 S., DM 79,80

Das vorliegende Buch untersucht in kurzer und prägnanter Weise den durch ein *obiter dictum* des Internationalen Gerichtshofs (IGH) bekanntgewordenen Begriff der Verpflichtungen *erga omnes*. Die Autorin widmet sich in ihrer unter Betreuung von Prof. Zemanak 1993 in Wien entstandenen Dissertation insbesondere dem Rechtsfolgenregime dieser Verpflichtungen und behandelt daher auch eingehend die Entwürfe der International Law Commission (ILC) zur Internationalen Staatenverantwortlichkeit.

Die Arbeit ist in drei Abschnitte untergliedert, von denen der erste Teil sich mit der bisherigen Judikatur des IGH hinsichtlich der klageweisen Durchsetzung von Gemeinschaftsinteressen im Völkerrecht auseinandergesetzt (S. 1-27), der umfangreiche zweite Teil die Rechtssubjekte des primären Rechtsverhältnisses einer *erga omnes*-Verpflichtung und das Verantwortlichkeitsregime untersucht (S. 29-88). Im dritten Teil werden die verfahrensrechtlichen Probleme bei der Durchsetzung von *erga omnes*-Verpflichtungen vor dem IGH erörtert (S. 89-121).

Claudia Annacker beginnt mit der Untersuchung von sechs Urteilen des IGH, in denen die *erga omnes*-Wirkung einer völkerrechtlichen Verpflichtung Gegenstand der Zulässigkeit oder der Sachentscheidung des jeweiligen Falles waren (Northern Cameroons Case, South West Africa Cases, Barcelona Traction Case, Nuclear Tests Cases, Tehran Hostages Case, Nicaragua Case). Im Barcelona Traction Fall erkannte der IGH zum ersten Mal explizit das Bestehen von *erga omnes*-Verpflichtungen an. Diese definierte er als Verpflichtungen, die gegenüber der Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit geschuldet werden. Zu diesen Verpflichtungen zählen insbesondere das Verbot der Aggression, des Genozids und die Achtung der fundamentalen Menschenrechte. Trotz dieser Anerkenntnis basierte bisher aber keine einzige Entscheidung des IGH auf diesem Konzept. Für die Autorin stellt sich daher die Frage nach den rechtlichen Möglichkeiten einer (zukünftigen) auf dieses Rechtsinstitut gestützten Entscheidung des IGH.

Eine gute Einführung in den Hauptteil der Arbeit ist die Erörterung des Begriffes des Staatengemeinschaftsinteresses (collective interests) und die Herausarbeitung der Unterschiede

zwischen den Konzepten des *ius cogens*, der *erga omnes*-Verpflichtungen und des international crime (S. 31-48). Der weitere Aufbau des zweiten Teils wird dann jedoch schwer verständlich, da Theorien und Konzepte zu knapp erläutert werden und eine Darstellung des Verantwortlichkeitsregimes in den Stufen des primären, sekundären und tertiären Rechtsverhältnisses zunächst nicht einleuchten will. Anhand der in der Völkerrechtslehre vertretenen Theorien und den Entwürfen der ILC geht die Autorin der Frage nach, ob *erga omnes*-Verpflichtungen als subjektive Rechte zu qualifizieren sind oder ob es sich um bloße, auf der subjektiven Pflichtverletzung beruhende Berechtigungen handelt (S. 56-65). Des Weiteren wird das Verantwortlichkeitsregime einer *erga omnes*-Verletzung auch unter Berücksichtigung sogenannter Subsysteme (z.B. self-contained regimes, die die Anwendung der allgemeinen Rechtsfolgen völkerrechtswidriger Akte vollkommen ausschließen sollen) dargestellt. Unter dem Titel des tertiären Rechtsverhältnisses (S. 78-88) werden sodann die Kompetenz und die Möglichkeit der Durchsetzung von *erga omnes*-Verpflichtungen durch die Organe der Vereinten Nationen erläutert.

Der abschließende dritte Teil der Arbeit stellt die möglichen Rechtsquellen von Verfahrenshindernissen und Prozeßbeinreden des Gegners dar. Claudia Annacker kommt zu dem positiven Schluß der Durchsetzbarkeit von *erga omnes*-Verpflichtungen vor dem IGH. Einschränkend stellt sie jedoch fest, "daß eine effektive und umfassende Streiterledigung von *erga omnes*-Verpflichtungen vor dem IGH erst dann garantiert wäre, wenn das Verfahren zu einem echten objektiven Verfahren mit einer die Gemeinschaft vertretenden Prozeßpartei gestaltet werden würde" (S. 121).

Insgesamt ist die Arbeit ein begrüßenswerter Beitrag zur Beleuchtung des umstrittenen Rechtstitutes der *erga omnes*-Verpflichtungen. Fehlende Zusammenfassungen und eine verwirrende Gliederung erschweren dem Leser jedoch streckenweise die Nachvollziehbarkeit der Gedankenführung.

*Birgit Schröder*

*Anne Peters*

### **Das Gebietsreferendum im Völkerrecht. Seine Bedeutung im Licht der Staatenpraxis nach 1989**

Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, Band 179

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1995, 562 S., DM 128,-

Der Umbruch in Osteuropa hat das moderne Völkerrecht in Bereichen auf den Prüfstand gestellt, die sich unter Geltung der UN-Charta bis dahin in einer Art Dornröschenschlaf befunden hatten. Dies betrifft in besonderem Maße die völkerrechtlichen Regeln des Gebietwechsels, die in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg allenfalls die sich aus der Dekolonisierung ergebenden Probleme zu verarbeiten hatten, seit 1989 aber mit einer Vielzahl von